

Nochmals "Grusspflicht"

Autor(en): **Schaufelberger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **28 (1952-1953)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die christliche Familie ist das letzte Bollwerk des Christentums und deshalb auch die stärkste und beste Waffe zur Erhaltung unserer Demokratie, unserer Heimat! Wenn auch dieses Bollwerk noch fallen sollte, dann müßten wir keine neuen Kirchen mehr bauen —, dann wäre aber auch unsere Armee überflüssig. Wenn der neuheidnische Geist auch in unsere christlichen Häuser eindringen sollte, dann wären auch wir bald für den Abgang ins Massenlager der so gepriesenen Volks-

demokratien reif! Wir müssen den christlichen Geist in der Familie pflegen und von dort in die Öffentlichkeit tragen. Darauf müssen wir unsere Söhne und Töchter vorbereiten, daß sie den christlichen Geist im öffentlichen Leben zu verteidigen wissen, sei es in der Schule, in der Erziehung, im politischen wie auch im wirtschaftlichen Leben. Die beste und solideste Staatsgarantie kann deshalb nur die *christliche Familie* sein!

P. V.

Nochmals „Grußpflicht“

Zu diesem in Nr. 6 vom 30. Nov. 52 redaktionell berührten Thema erhalten wir von einem Subalternoffizier nachstehende Zuschrift, der wir, der Bitte des Verfassers entsprechend, gerne Raum gewähren.

Redaktion.

Ich wurde am vergangenen Samstag aus einer militärischen Schule entlassen und entstieg kurz nach Mittag dem Zug im Zürcher Hauptbahnhof. Auf meinem Weg durch die Bahnhofhalle begegneten mir, vom Perron bis zum Ausgang, ein gutes halbes Dutzend Soldaten, alle zu einer Einheit gehörend, welche am gleichen Samstag ihren WK beendet hatte. Die Zugehörigkeit zu einer «Einheit» wurde auch in der Einheitlichkeit offenbar, in welcher sie, ohne Ausnahme, den Gruß verweigerten. Nur die Art und Weise der Verweigerung war nuanciert von nonchalanter Gleichgültigkeit bis zur Grenze der Provokation.

In jenen Momenten ging mir, weniger im kausalen Zusammenhang als im Bereich der möglichen Konsequenzen, das Urteil gegen Leutnant Dietrich durch den Kopf. Zu Hause fand ich dann in der jüngsten Nummer des «Schweizer Soldats» Ihren Leitartikel über die Grußpflicht vor. Es mag an den unmittelbar vorher erlebten, erschreckend dichten Fällen manifester Undisziplin liegen, daß ich während der Lektüre bedauerte, diese oder jene Frage nicht etwas verbindlicher abgesprochen zu sehen.

Die Dinge liegen doch so, daß die Grußpflicht in unserer Armee als wichtiges formales Prinzip besteht, daß sie durch die geltenden Vorschriften gefordert wird. Ob zu recht

oder zu unrecht, steht hier nicht zur Diskussion. Ist im zivilen Leben der Gruß nichts anderes als eine Ausdrucksform der Wohlerzogenheit, so bedeutet er im militärischen Bezirk darüber hinaus also die Befolgung einer Vorschrift. Hier liegt der prinzipielle Unterschied, und hieraus ergibt sich folgerichtig ein weiteres: da es sich um eine Vorschrift handelt, ist nicht nur der Untergebene verpflichtet, sie zu erfüllen, sondern der Vorgesetzte ist nicht weniger verpflichtet, der Vorschrift Nachachtung zu verschaffen, die Erfüllung zu fordern und notwendigenfalls zu erzwingen. Die Rolle des Vorgesetzten erschöpft sich demnach nicht im passiven Verharren, sondern schließt implizite die Aktivität in sich. Und zwar nicht nur als bloße Möglichkeit, nach welcher die Entscheidung vom jeweiligen Befinden und Gutdünken abhängig wäre, sondern als dem Wesen der Vorschrift entsprechende, eindeutige Pflicht.

Von dieser Warte aus besehen ist das Urteil im Prozeß Dietrich unverstänlich. Der Soldat hat nicht nur gegen den elementarsten Anstand verstoßen, sondern sich der Mißachtung von Dienstvorschriften und Befehlen schuldig gemacht, also seine Pflichten vielfach *verletzt*. Der Offizier hingegen, aus einer eigentlichen Hochachtung vor seiner Mission heraus, hat versucht, mit allen Mitteln seine Pflichten *zu erfüllen*. Es mag sein, daß er in der Wahl dieser Mittel eine unglückliche Hand bewies, doch wird ihm sicher zugestanden werden müssen, daß seine

Situation auch eine ausnehmend schwierige war. Auf keinen Fall ist einzusehen, daß derjenige, der die ihm überbundene Aufgabe in deren wahrstem Sinne zu erfüllen trachtet, schärfer zu bestrafen sei als der andere, der die seine wissentlich und willentlich auf das gröbste mißachtet.

Diese Ueberlegungen sind von fast beschämender Trivialität, so daß man sich nicht vorstellen kann, die Richter von St. Gallen hätten sie nicht auch angestellt. Da sie indessen bei der Zumessung der Strafen nicht zum Ausdruck kommen, steht das Urteil wohl oder übel im Geruch der Konzession — der Konzession an eine Meinungsrichtung, die sich in letzter Zeit geräuschvoll bemerkbar macht, die ich aber trotzdem noch nicht als «Volksmeinung» bezeichnen möchte. Doch selbst, wenn dem so wäre: solange die jetzigen Vorschriften existieren, sind sie auf allen Stufen und vor allen Instanzen durchzusetzen. In diesem Prozeß der Realisierung aber ist das Militärgericht als machtvolle Hüterin der Disziplin die letzte und entscheidende Instanz, die nicht wanken darf.

Deshalb bedauert vor allem der subalterne Truppenoffizier, welcher sich auf Schritt und Tritt allen denkbaren Formen und Arten von Grußverweigerung gegenüberstellt, das Urteil von St. Gallen, und deshalb wünscht er, im Interesse der Disziplin, mit welcher unsere Armee steht und fällt, daß es sich nicht wiederhole.

Oblt. Schaufelberger.

(Schluß.)

Der Schweizer Soldat in der heroischen Zeit

Der Schweizer Soldat war immer ein enormer Esser! Bei Murten wird wegen Verpflegungsschwierigkeiten zum Angriff geblasen, an der Calven ebenfalls. Bei Nancy wird die Verfolgung des gleichen Grundes wegen eingestellt.

Und nun kommen wir zur Kriegsmoral, zur Disziplin des Kriegers in der heroischen Zeit! (Wir sprechen

hier nur vom eidgenössischen Heer zur heroischen Zeit, von dem Heer von Murten, an der Calven, bei Novarra und bei Marignano.) Das alte Schweizerheer stand nicht im «Feuer», wie die Heere seit dem Dreißigjährigen Kriege; immerhin wurde es bereits bei Marignano «vom Geschütz zerschossen», wie es im Liede heißt. Die Kriegsmoral in der

Schlacht war großartig, Desertionen aus Gefecht oder Schlacht sind äußerst selten. Feldflucht aus Hunger, wegen Verleider (cafard) oder weil man genug erbeutet hatte, kamen dagegen ziemlich häufig vor. Ganze Aufgebote gehen zur Heu- und Getreideernte nach Hause, rücken nach dem Urlaub nur noch teilweise ein. In den meisten Feldzügen